

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 17. August

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im September 1964 (S. 107). — Reisekostenvergütung (S. 107). — Änderung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) (S. 108). — Kirchenmusikstudium (S. 111). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 111). — Stellenausschreibungen (S. 112). — Eingegangenes Schrifttum (S. 112).

III. Personalien (S. 112).

Bekanntmachungen

Kollekten im September 1964

Kiel, den 22. Juli 1964

1. Am 15. Sonntag nach Trinitatis, 6. September 1964: für das Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst.

In den zu großen Kirchengemeinden und bei den sich weiter differenzierenden kirchlichen Diensten brauchen wir mehr und mehr kirchliche Mitarbeiter. Das Seminar in Breklum bildet Gemeindeförderinnen und Gemeindeförderer aus. In diesem Jahr ist die Arbeit erweitert durch die Gemeindeförderinnen-Vorschule in Kissen. Junge Mädchen mit Mittelschulreife können nun unmittelbar nach der Schulzeit die Ausbildung für den kirchlichen Dienst beginnen. Die Kirche ruft junge Menschen zum Dienst im Namen Jesu.

2. Am 16. Sonntag nach Trinitatis, 13. September 1964: für die Abwehr der Suchtgefahren.

Unter den Suchtgefahren bedroht uns am stärksten der Alkoholismus. Der Alkoholkonsum wächst in der Wohlstandsgesellschaft ins Riesenhafte. Während Krankheiten, Seuchen und soziale Not erfolgreich bekämpft worden sind, steigt durch die Alkoholsucht wieder eine neue Not herauf, deren Umfang in der breiten Öffentlichkeit noch unterschätzt wird. Dringend notwendig werden Heilstätten für Alkoholgefährdete. Vordringlich sind verstärkte Maßnahmen um aufzuklären und zu warnen, sowie in Fürsorge und Seelsorge nachzugehen, beizustehen und zu heilen. Der Herr Christus erwartet von den Seinen rettende Liebe.

3. Am 17. Sonntag nach Trinitatis, 20. September 1964: für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund.

Der Martin-Luther-Bund will Lutherische Kirche in der Diaspora erhalten und bauen. Evangelisch-lutherische Minderheiten im Bereich von anderen christlichen Mehrheiten sollen gesammelt und unterstützt werden. Die Diaspora-Arbeit gehört wie die Mission und Diakonie zu den großen Aufgaben der Kirche. Gerade durch das ökumenische Konzil der römisch-katholischen Kirche ist die evangelische Selbstbestimmung neu herausgefordert. Der Evangelische Bund will die ökumenische Verantwortung der evangeli-

schen Christenheit angesichts des Katholizismus wachhalten. Unser Dankopfer gilt zwei Vereinigungen, die Erbe und Auftrag der Reformation erfahren und weitertragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 17 348/64/IX/P 1

Reisekostenvergütung.

Kiel, den 1. August 1964

1. Der Herr Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat dem Vorgehen des Bundes entsprechend im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung mit Erlass vom 7. Juli 1964 (Amtsblatt Schl.-H. S. 336) eine Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Beschäftigungstagegeldes und des Verpflegungszuschusses bekanntgegeben, die mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft tritt.

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 3. Februar 1961, die Sätze des staatlichen Reisekostenrechts generell zu übernehmen, werden hiermit diese neuen Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung ab 1. Juli 1964 veröffentlicht:

A. Stufeneinteilung

- Die Reisekostenstufen IV und V werden zusammengefaßt.
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbefoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.
- Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

B. Tage- und Übernachtungsgeld

Reisekostenstufe	Tagegeld	Übernachtungsgeld
I b	22,— DM	20,— DM
II	19,— DM	16,— DM
III	15,— DM	14,— DM
IV, V	14,— DM	12,— DM

Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so wird der Mehrbetrag bis zu 25 v. H. des Übernachtungsgeldes erstattet.

Übernachtungsgeld für die Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1964 ist nach den neuen Sätzen zu bemessen.

C. Beschäftigungstagegeld

Reisekostenstufe	für verheiratete Beamte	für ledige Beamte
I	14,— DM	7,50 DM
II	12,— DM	7,— DM
III	11,— DM	6,50 DM
IV, V	10,— DM	6,— DM

D. Verpflegungszuschuß

Der Höchstbetrag beträgt 2,50 DM, für Verheiratete 3,50 DM.

II. Diese Regelung gilt für Angestellte (§§ 42, 45 KAT) und Arbeiter (§ 32 Abs. 1 KArbT) entsprechend.

III. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 22. Februar 1961 betr. Reisekostenvergütung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27) ist überholt.

IV. Pastoren und Pröpste gehören zur Reisekostenstufe II.

V. Beansprucht eine Dienstreife keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei einer Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden	0,3 des vollen Satzes
mehr als 8 bis 12 Stunden	0,5 des vollen Satzes
mehr als 12 Stunden	den vollen Satz.

Bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden ist Tagegeld nicht zu vergüten.

Bei unentgeltlich von Amts wegen gestellter Verpflegung ist das Tagegeld bzw. Teiltagegeld

für amtlich gewährte Morgenkost	um 15 v. H.
für amtlich gewährte Mittagkost	um 30 v. H.
für amtlich gewährte Abendkost	um 30 v. H.

des vollen Tagegeldes zu kürzen. Es ist in jedem Falle 25 v. H. des vollen Tagegeldes zu belassen.

Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so wird 25 v. H. des Übernachtungsgeldes belassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.Nr. 17 897/64/I/4/A 45

Änderung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

Kiel, den 8. August 1964

Im Anschluß an entsprechende Tarifverträge zur Änderung des BAT (3., 7. und 8. Änderungsstarifvertrag) und der Eingruppierungsmerkmale der BAT-Angestellten hat die Kirchenleitung mit Datum vom 15. Juli 1964 einen weiteren Tarifvertrag zur Änderung des KAT und der Vergütungsordnung des KAT abgeschlossen. Der Wortlaut des Tarifvertrages, der im wesentlichen mit Wirkung vom 1. 1. 1964, zum Teil zum 1. 5. 1963 sowie 1. 4. und 1. 10. 1964 in Kraft getreten ist, wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Vertragsabschluss erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1 Nr. 1:

Die erneute Änderung des § 39 Abs. 1 Satz 2 KAT gilt rückwirkend ab 1. 5. 1963. Die in Satz 2 des in § 39 Abs. 1 aufgeführten Zeiten rechnen nicht zur Dienstzeit im Sinne des § 20 KAT, sondern können dieser hinzugerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag und wirkt sich nicht auf Zeiten vor dem 1. 5. 1963 aus.

Zu § 1 Nr. 2 bis 4 und § 2:

Es handelt sich hierbei um die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 auf 44 Stunden und die sich daraus ergebenden folgerungen. Auf die Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 20. März 1964 — 7247/64 — wird hingewiesen.

Zu §§ 3 und 4:

Es handelt sich hierbei um die Änderung der Vergütungsordnung. Betroffen sind insbesondere folgende Fallgruppen:

- Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, wobei nunmehr ein „Bewährungsaufstieg“ von Gruppe III Fallgruppe 1 nach Gruppe II vorgezogen ist.
- Sozialarbeiter werden nunmehr unmittelbar in die Vergütungsgruppe Vb eingruppiert, wenn sie als Propstei-Sozialarbeiter beschäftigt werden.
- Das Tätigkeitsmerkmal der 1. Fallgruppe zur Vergütungsgruppe Vb wurde mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geändert. Durch die Neufassung ist weder eine Verschärfung noch eine Erleichterung für die Eingruppierung beabsichtigt. Höher- und Herabgruppierungen sind daher aus Anlaß dieser Änderung nicht vorzunehmen.
- Für Kindergärtnerinnen und Gemeindeförderinnen ist die Vergütungsgruppe VIII weggefallen. „Normalgruppe“ für Kindergärtnerinnen, Erzieher, Sortnerinnen und Krankenschwestern, soweit es sich um Angestellte mit entsprechender Anerkennung bzw. Prüfung handelt, ist nunmehr die Vergütungsgruppe VII. Für Gemeindeförderinnen verbleibt es bei dem Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb nach vierjähriger Berufserfahrung.
- Kinderpflegerinnen sind nunmehr in die Vergütungsgruppe VIII höherzugruppiert, wenn sie die kirchliche oder staatliche Anerkennung erlangt haben oder sich mindestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfung bewährt haben. Ein weiterer Aufstieg dieser Angestellten ist nicht möglich.
- Neu ist der Begriff des „Erziehungshelfers(in)“, der u. a. auch die bisherige „Helferin in Kindergärten“ umfaßt. Zu unterscheiden hiervon sind „Angestellte in der Tätigkeit von Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen oder Sortnerinnen“, für die nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit der Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIII vorgezogen ist. Eine Tätigkeit als Erziehungshelfer rechnet hierbei jedoch nicht mit.

- Die Änderung der Vergütungsordnung gilt rückwirkend ab 1. 1. 1964. Bezüglich der Angestellten im Erziehungsdienst hat das Landeskirchenamt schon mit Kundverfügung vom 5. 5. 1964 — 7888/64 — auf die zu erwartenden Änderungen hingewiesen. Es wird gebeten, — soweit noch nicht geschehen — die Eingruppierung der betroffenen Angestellten zu überprüfen und ggf. die Höhergruppierung nach Maßgabe des § 4 vorzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.Nr. 18 480/64/VIII/7/H 4 d

Tarifvertrag

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- c) dem Verband der kirchl. Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

A. Änderung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

§ 1

Der KAT wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 30. Juli 1963 erhält folgende Fassung:
„Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Absatz 3 liegen.“
2. In § 15 Absatz 1 und 2 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „44“, die Zahl „51“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Absatz 2 der Sonderregelung 2 a wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
4. § 75 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Absatz 2 können gekündigt werden
 - a) § 15 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965,
 - b) Nr. 4 Absatz 2 der Sonderregelung 2 a mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1965.“

§ 2

- (1) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. April 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 31. März 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher geltenden Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht gezahlt. Die Vorschriften über den Ausgleich von Überstunden durch Arbeitsbefreiung bleiben unberührt.
- (2) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. Oktober 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 30. September 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Änderung der Anlage 1 des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

§ 3

- (1) In der Anlage 1 des KAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

Vergütungsgruppe I

„Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben.“

Vergütungsgruppe II

„Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III herausheben.“

Vergütungsgruppe III

„Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit“.

Vergütungsgruppe V b

1. „Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabensbereiches auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabensbereich zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.“
2. „Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung
 - a) die sich als Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts- pfleger oder Fürsorger drei Jahre bewährt haben,
 - b) die eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon haben.“

Vergütungsgruppe VI b

1. „Diakone, Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, Jugendleiter mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung und Heimleiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
 - a) als Leiter von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Vergütungsgruppe V b eingereicht —,
 - b) als Leiter von Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - c) als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - d) als verantwortliche Mitarbeiter eines in Vergütungsgruppe V b eingestuften Heimleiters sowie Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit.“
2. „Erzieher mit Prüfung in Heimen und Oberschulinternaten nach langjähriger Bewährung.“

Vergütungsgruppe VII

1. „Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen nach einjähriger, frühestens halbjähriger Berufserfahrung.“

2. „Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung
 - a) in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Hort) oder Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten, wenn ihnen mindestens eine Hilfskraft unterstellt ist,
 - b) in Kinderheimen als Gruppenleiterinnen oder mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich,
 - c) nach dreijähriger Bewährung.“
3. „Erzieher mit Prüfung sowie Erzieher in Heimen und Oberschulinternaten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Vergütungsgruppe VIII

1. „Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen.“
2. „Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.“
„Kinderpflegerinnen nach langjähriger Bewährung.“
„Heimerzieher, die als erzieherische Hilfskräfte tätig sind.“

Vergütungsgruppe IX

1. „Kinderpflegerinnen.“
 2. „Helferinnen in Kindergärten, Säuglingsheimen usw. ohne Prüfung.“
- (2) In der Anlage 1 des KAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe I

„Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch hochwertige Leistungen auf einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Buchst. a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1).“

Vergütungsgruppe II

„Angestellte

1. mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1.),
2. mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit nach einer ununterbrochenen Bewährungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1. Die Bewährungszeit beträgt
 - a) 4 Jahre, wenn der Angestellte eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche mit Erfolg abgelegt hat,
 - b) im übrigen 8¹/₂ Jahre.
 Die Vorschriften dieser Fallgruppe gelten nicht für
 - a) Juristen und

- b) Angestellte mit Ausbildung zum höheren Lehramt die nicht als Lehrkräfte beschäftigt sind, die keine zweite Staatsprüfung abgelegt haben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2).“

Vergütungsgruppe III

„Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1).“

Vergütungsgruppe Vb

1. „Angestellte im Büro, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielfeitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach).“
2. Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung
 - a) die nach als Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts- pfleger oder Fürsorger drei Jahre bewährt haben,
 - b) die eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon haben,
 - c) die als Propstei-Sozialarbeiter beschäftigt werden.“

Vergütungsgruppe VI b

1. Diakone, Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung und Heimleiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
 - a) als Leiter von Heimen der Offenen Tür — so- lange nicht in Vergütungsgruppe Vb eingereiht—,
 - b) als Leiter von Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - c) als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - d) als verantwortliche Mitarbeiter eines in Vergütungsgruppe Vb eingestuften Heimleiters sowie Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
 - e) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - f) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergarten-/Hortnerin,
 - g) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/ Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester mit der gleichen Tätigkeit.“
2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
 - a) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - b) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergarten-/Hortnerin,
 - c) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/ Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester,

denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind oder in Gruppen von körperbehinderten, seelisch gestörten oder erziehungsschwierigen Personen.“

3. „Erzieher(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung in Heimen und Oberschulinternaten nach langjähriger Bewährung.“

Vergütungsgruppe VII

1. „Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen.“
2. „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Sortnerinnen
 - a) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Erzieher,
 - b) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Sortnerin,
 - c) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester.“
3. „Erzieher(innen) in Heimen und Oberschulinternaten
 - a) mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Erzieher,
 - b) die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Vergütungsgruppe VIII

1. „Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der kirchlichen oder staatlichen Prüfung.“
2. „Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.“
3. „Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Sortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.“

Vergütungsgruppe IX

1. „Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.“
2. „Erziehungshelfer(innen).“
3. „Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Sortnerinnen.“

Protokollnotizen

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Nr. 2 Zu der Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe III rechnen auch Zeiten, die im Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Besoldungsgruppe zurückgelegt sind.

Nr. 3 Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Sorte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.

Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

§ 4

- (1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 KAT.
- (2) Die Eingruppierung der unter diesem Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 26. November 1963 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

C. Inkrafttreten

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt wie folgt in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. Mai 1963;
2. § 1 Nr. 2 und 4 sowie § 2 am 1. April 1964;
3. § 1 Nr. 3 am 1. Oktober 1964;
4. §§ 3 und 4 am 1. Januar 1964.

Kiel, den 15. Juli 1964

gez. Unterschriften

Kirchenmusikstudium

Die Schleswig-Holsteinische Musikakademie und Norddeutsche Orgelschule in Lübeck bietet musikalisch Interessierten und Begabten die Möglichkeit zur Ausbildung für das Kirchenmusikamt. Die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 1964/65 ist Ende September d. J. Einzelheiten über Dauer und Kosten der Ausbildung sind durch das Sekretariat der Akademie, Lübeck, Am Jerusalemberg 4, zu erfahren. Ebenso ist der Abteilungsleiter für Kirchenmusik und stellvertretender Direktor, Kirchenmusikdirektor Professor Eugen Simmich, gern zu besonderen Auskünften und Beratungen bereit.

Der Akademie ist das Buxtehudeheim angegliedert, in dem Studierende Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten finden können. Die Anmeldung für das Heim müßte allerdings dann rechtzeitig erfolgen.

J.Nr. 17 484/64/IV/7/A 19

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. Neuzeitliches Pastorat (Baujahr 1957) mit Zentralheizung, Garage und Garten. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt einen Teil von Bargtheide und drei nabeliegende Außendörfer. Mittelschule im Ort; höhere Schulen in Ahrensburg und Bad Oldesloe mit Bahn oder Bus leicht zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 18 020/64/VI/4/Bargtheide 2

Die j. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Nortorf**, Propstei **Xendburg**, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in **Xendburg**, Postfach 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Das Pastorat ist renoviert (Ölheizung). Erwünscht ist die Übernahme der Jugendarbeit. Der Seelsorgebezirk umfaßt einen Teil der Stadt **Nortorf** und 6 Dörfer des Kirchspiels. Mittelschule am Ort, höhere Schulen sind in **Neumünster** und **Xendburg** gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 18 586/64/VI/4/Nortorf 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Treia**, Propstei **Schleswig**, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in **Schleswig**, Pastorenstr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernisiertes Pastorat und Gemeindejaal vorhanden. St. Nicolaikirche in **Treia** renoviert, im **Filialdorf Silberstedt** Kleinkirche errichtet. Busverbindung zu allen Schulen in **Schleswig** und **Zusum**.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 18 782/64/VI/4/Treia 2

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde **St. Marien in Flensburg** sucht für ihren **St.-Gertrud-Bezirk**, der zum 1. 1. 1965 zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben werden soll, eine Gemeindegemeinschaft mit besonderer Liebe zur Jugendarbeit. Der Bezirk umfaßt ca. 6 000 Evangelische am westlichen Stadtrand **Flensburgs** (**Marienhölung**) und bietet für den Aufbau von Kinder-, Mädchen- und Schülerinnenkreisen gute Voraussetzungen. Erwünscht ist außerdem die Mitarbeit in der Gemeinde (Frauenhilfe, Besuchsdienst, Altenbetreuung), aber keine Büroarbeit.

Die Anstellung erfolgt nach KAT. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 15. 10. 1964 an den Kirchenvorstand **St. Marien** zu richten.

J.Nr. 17 392/64/VIII/7/flbg. St. Marien 4

Die Kirchengemeinde **St. Marien in Flensburg** sucht für ihre **St.-Gertrud-Kirche** möglichst zum 1. Januar 1965 eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in) mit der Aufstellungsfähigkeit B. Gesucht wird ein(e) Kantor(in) und Organist(in), der (die) besonderen Wert auf die liturgische Gestaltung der Gottesdienste (nach Agende I) legt und bereit ist, durch Chorarbeit die Gemeinde, die Jugend und die Konfirmanden aktiv in den Gottesdienst einzubeziehen. Es steht eine Kemperorgel mit 8 Registern aus dem Jahre 1954 zur Verfügung, deren Ausbau möglich ist. **St. Gertrud** wird zum 1. 1. 1965 zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben, so daß dem Kirchenmusiker bei der Beratung des Kirchenvorstandes in liturgischen und orgelbautechnischen Fragen besondere Möglichkeiten offenstehen.

Die Anstellung erfolgt nach KAT. Eine geräumige Dienstwohnung in einer Villa am **Marienhölungsweg** steht zur Verfügung. Bewerbungen mit allen Unterlagen sind bis zum 15. 10. 1964 an den Kirchenvorstand **St. Marien** zu richten.

J.Nr. 17 392/64/VIII/7/flbg. St. Marien 4

Eingegangenes Schrifttum

Der Verlag **Kirche und Mann** — Schriftenwerk für Männerarbeit der **EKD** — bittet um einen Hinweis auf folgende Veröffentlichungen:

- a) „Prediger in der Hölle“ — Sonderhefte von „Botschaft und Dienst“ zum 25. Todestag von **Paul Schneider**, dem Prediger von **Buchenwald**; Preis —,65 DM.
- b) Diskussionsbeitrag zur Denkschrift über die Eigentumsfrage von **Dr. Balke**, einem lippischen Industriellen, der sich kritisch mit den Thesen auseinandersetzt und zur Belebung des Gesprächs über sie beitragen will; Preis —,65 DM.
- c) Trauer um die Toten — Sandreicherung zum Volkstrauertag; Preis 1,— DM.
- d) Sozialfiabel von A—3, herausgegeben von einem Mitarbeiterkreis der **Ev. Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen**. In fast 200 Stichworten wird in knapper Form Auskunft über Begriffe aus Politik, Wirtschaft und Soziologie aus evang. Grundhaltung gegeben; Preis 11,50 DM.

Bestellungen sind an den Verlag in **Gütersloh**, Postfach 395 zu richten.

J.Nr. 12 613/64/X/3/Q 35

Personalien

Berufen:

Am 25. Juli 1964 der Pastor **Christoph Erich**, bisher in **Wohldorf-Ohlstedt**, zum Pastor der Kirchengemeinde **Friedrichsberg** in **Schleswig** (j. Pfarrstelle), Propstei **Schleswig**.

Eingeführt:

Am 5. Juli 1964 der Pastor **Werner Ebert** als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sülfeld**, Propstei **Segeberg**;

am 12. Juli 1964 der Pastor **Berhard Risch** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wohldorf-Ohlstedt**, Propstei **Stormarn**.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1964 Pastor **Christian Ketschen** in **Xendburg**.